

CHARTA DER GRUNDPRINZIPIEN DER EUROPÄISCHEN RECHTSANWÄLTE
UND
BERUFSREGELN DER EUROPÄISCHEN RECHTSANWÄLTE

Conseil des barreaux européens - Council of Bars and Law Societies of Europe
association internationale sans but lucratif
Avenue de la Joyeuse Entrée 1-5, B-1040 Bruxelles - Tel. +32 (0)2 234 65 10 - Fax. +32 (0)2 234 65 11/12
Email. ccbe@ccbe.eu - www.ccbe.eu

Ausgabe 2008
CCBE

Verantwortlicher Redakteur: Jonathan Goldsmith
Avenue de la Joyeuse Entrée, 1-5 - B-1040 Brussels
Tél.: +32 (0)2 234 65 10 - Fax: +32 (0)2 234 65 11/12
Email: ccbe@ccbe.eu - <http://www.ccbe.eu>

Hauptaufgabe des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) ist die Vertretung seiner Mitgliedskammern und -vereine, sowohl der Vollmitglieder (d.h. der Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweizerischen Eidgenossenschaft) als auch der Mitglieder mit Assoziierten- oder Beobachterstatus, in allen Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind in Bezug auf die Ausübung des Anwaltsberufs, die Entwicklung und die Anwendung der rechtsstaatlichen Prinzipien, in Bezug auf die Rechtspflege und wichtige Entwicklungen im Recht selbst, sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene (Art. III 1.a. der Satzung des CCBE). Damit ist der CCBE der offizielle Vertreter der Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine, die in Europa insgesamt über 700.000 Mitglieder zählen. Der CCBE gründet sich auf zwei Dokumente, die Gegenstand der vorliegenden Broschüre sind. Die Texte ergänzen sich gegenseitig, sind gleichzeitig aber von ganz unterschiedlicher Natur.

Der jüngere der beiden Texte ist die **Charta der Grundprinzipien der Europäischen Rechtsanwälte**, die auf der CCBE-Vollversammlung vom 24. November 2006 in Brüssel verabschiedet wurde. Die Charta ist nicht als Berufsregelwerk zu verstehen. Sie soll in ganz Europa Anwendung finden, über die CCBE-Mitgliedstaaten mit Vollmitgliedschaft, Assoziierten- oder Beobachterstatus hinaus. Die Charta enthält zehn Grundprinzipien, die allen nationalen und internationalen Berufsregeln für die Anwaltschaft gemeinsam sind. Die Charta soll unter anderem jenen Kammern und Vereinen helfen, die um die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit kämpfen; sie zielt weiterhin darauf ab, das Verständnis unter den Rechtsanwälten von der Bedeutung ihrer Rolle in der Gesellschaft zu fördern; sie richtet sich sowohl an die Rechtsanwälte selbst als auch an die Entscheidungsträger und an die allgemeine Öffentlichkeit.

Die **Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte** wurden am 28. Oktober 1988 verabschiedet. Sie wurden bisher dreimal aktualisiert, das letzte Mal auf der Vollversammlung vom 19. Mai 2006 in Porto. Die Regeln sind für alle Mitgliedstaaten bindend: Jeder Rechtsanwalt, der Mitglied einer Kammer oder eines Vereins in einem dieser Staaten ist (unabhängig davon, ob die jeweilige Organisation Vollmitglied, assoziiertes Mitglied oder Mitglied mit Beobachterstatus ist), muss diese Regeln bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie in den assoziierten Staaten und den Beobachterstaaten befolgen. Beide Texte werden jeweils in einem Kommentar erläutert. Es erübrigt sich zu betonen, wie wichtig die in den beiden Dokumenten festgeschriebenen Normen sind, die das Fundament für die Deontologie der europäischen Anwaltschaft bilden und dazu beitragen, das Bild des europäischen Rechtsanwalts und der europäischen Anwaltschaft zu prägen.

31. Januar 2008

Charta der Grundprinzipien der Europäischen Rechtsanwälte	5
Kommentar zu der Charta der Grundprinzipien der Europäischen Rechtsanwälte ...	6
Berufsregeln der Europäischen Rechtsanwälte	11
1. VORSPRUCH	11
1.1. Der Rechtsanwalt in der Gesellschaft.....	11
1.2. Gegenstand des Berufsrechtes	11
1.3. Ziel und Zweck der Europäischen Berufsregeln	12
1.4. Persönlicher Anwendungsbereich	13
1.5. Sachlicher Anwendungsbereich	13
1.6. Definition	13
2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	14
2.1. Unabhängigkeit	14
2.2. Vertrauen und Würde	14
2.3. Berufsgeheimnis	14
2.4. Achtung des Berufsrechtes anderer Anwaltschaften	14
2.5. Unvereinbare Tätigkeiten	15
2.6. Persönliche Werbung	15
2.7. Interesse der Mandanten	15
2.8. Begrenzung der Haftung des Rechtsanwaltes gegenüber seinem Mandanten.....	15
3. DAS VERHALTEN GEGENÜBER DEN MANDANTEN	16
3.1. Beginn und Ende des Mandats	16
3.2. Interessenkonflikt	16
3.3. Quota-litis-Vereinbarung	17
3.4. Honorarabrechnung	17
3.5. Vorschuss auf Honorar und Kosten.....	17
3.6. Honorarteilung mit anderen Personen als Anwälten.....	17
3.7. Prozess- und Beratungskostenhilfe	17
3.8. Mandantengelder	17
3.9. Berufshaftpflichtversicherung	18
4. DAS VERHALTEN GEGENÜBER DEN GERICHTEN	18
4.1. Auf die Prozesstätigkeit anwendbares Berufsrecht.....	18
4.2. Wahrung der Chancengleichheit im Prozess.....	19
4.3. Achtung des Gerichtes	19
4.4. Mitteilung falscher oder irreführender Tatsachen.....	19
4.5. Anwendung auf Schiedsrichter und Personen mit ähnlichen Aufgaben	19
5. DAS VERHALTEN GEGENÜBER DEN KOLLEGEN	19
5.1. Kollegialität.....	19
5.2. Zusammenarbeit von Anwälten aus verschiedenen Mitgliedstaaten	19
5.3. Korrespondenz unter Rechtsanwälten.....	20
5.4. Vermittlungshonorar.....	20
5.5. Umgehung des Gegenanwalts	20
5.6.(Gestrichen per Beschluss der CCBE-Vollversammlung am 6. Dezember 2002 in Dublin).....	20
5.7. Haftung für Honorarforderungen unter Kollegen.....	20
5.8. Fortbildung	21
5.9. Streitschlichtung zwischen Kollegen aus verschiedenen Mitgliedstaaten	21
Erläuternder Kommentar zu den CCBE-Berufsregeln.....	22

CHARTA DER GRUNDPRINZIPIEN DER EUROPÄISCHEN RECHTSANWÄLTE¹

„In einer auf die Achtung des Rechtes gegründeten Gesellschaft hat der Rechtsanwalt eine besonders wichtige Funktion. Seine Aufgabe beschränkt sich nicht auf die gewissenhafte Ausführung eines Auftrages im Rahmen des Gesetzes. Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl der Rechtsstaat als auch die Interessen des Rechtsuchenden, dessen Rechte und Freiheiten er vertritt, gewahrt werden. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, nicht nur für die Sache seines Mandanten einzutreten, sondern auch der Berater seines Mandanten zu sein. Die Achtung der mit dem Rechtsanwaltsberuf verbundenen Funktion ist eine unabdingbare Voraussetzung für einen Rechtsstaat und eine demokratische Gesellschaft.“

- *CCBE-Berufsregeln für europäische Rechtsanwälte, Art. 1.1*

Es gibt gewisse Grundprinzipien, die allen Anwaltschaften in Europa gemeinsam sind, auch wenn diese Prinzipien in den einzelnen Rechtskreisen leicht unterschiedlich ausgestaltet sind. Diese Grundprinzipien bilden das Fundament für die verschiedenen nationalen und internationalen Kodizes, die das Verhalten der Rechtsanwälte regeln. Die europäischen Rechtsanwälte beherzigen diese Grundprinzipien, die für die Rechtspflege, den Zugang zum Recht und das Recht auf ein faires Verfahren, wie es die Europäische Menschenrechtskonvention verlangt, unerlässlich sind. Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine, Gerichte, Gesetzgeber, Regierungen und internationale Organisationen sollten bestrebt sein, diese Prinzipien im öffentlichen Interesse hochzuhalten und zu schützen.

Die Grundprinzipien sind insbesondere:

- (a) die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die Freiheit des Rechtsanwalts, sich der Sache seines Mandanten anzunehmen;
- (b) das Recht und die Pflicht des Rechtsanwalts, alle den Mandanten betreffenden Angelegenheiten vertraulich zu behandeln und das Berufsgeheimnis zu wahren;
- (c) Vermeidung von Interessenkonflikten, sowohl zwischen verschiedenen Mandanten als auch zwischen Rechtsanwalt und Mandant;
- (d) die Würde und Ehrenhaftigkeit der Anwaltschaft sowie die Rechtschaffenheit und der gute Ruf des einzelnen Rechtsanwalts;
- (e) Loyalität gegenüber dem Mandanten;
- (f) faire Gestaltung und Abrechnung des Honorars;
- (g) die berufliche Kompetenz des Rechtsanwalts;
- (h) Respekt gegenüber Kollegen;
- (i) Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtspflege und
- (j) die Selbstverwaltung der Anwaltschaft.

¹ Verabschiedet auf der CCBE-Vollversammlung vom 25.11.2006

KOMMENTAR ZU DER CHARTA DER GRUNDPRINZIPIEN DER EUROPÄISCHEN RECHTSANWÄLTE²

1. Am 25. November 2006 hat der CCBE einstimmig eine „Charta der Grundprinzipien der europäischen Rechtsanwältinnen“ verabschiedet. Die Charta enthält eine Liste bestehend aus zehn Grundsätzen, die allen Rechtsanwältinnen in Europa gemeinsam sind. Die Achtung dieser Prinzipien ist die Grundlage für das Recht auf Verteidigung, einem der wichtigsten Eckpfeiler für alle weiteren Grundrechte in einer Demokratie.
2. Diese Prinzipien sind Ausdruck der gemeinsamen Basis, auf die alle nationalen und internationalen Berufsregeln aufbauen, denen die europäischen Rechtsanwältinnen unterworfen sind.
3. Die Charta wurde erstellt unter Berücksichtigung:
 - der nationalen Berufsregeln aus Ländern in ganz Europa, auch aus Ländern, die keine CCBE-Mitglieder sind, aber die gemeinsamen Prinzipien der europäischen Anwaltschaft teilen³,
 - der CCBE-Berufsregeln für europäische Rechtsanwältinnen,
 - der allgemeinen Grundsätze im *International Code of Ethics* der International Bar Association⁴,
 - der Empfehlung Rec (2000) 21 vom 25. Oktober 2000 des Ministerkomitees des Europarates⁵ an die Mitgliedstaaten über die freie Berufsausübung der Rechtsanwältinnen,
 - der *Basic Principles on the Role of Lawyers*, verabschiedet vom Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana (Cuba), 27. August - 7. September 1990⁶,
 - der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere des EuGH-Urteils vom 19. Februar 2002 in der Rechtssache *Wouters ./. Algemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten* (C-309/99)⁷,
 - der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, der Europäischen Menschenrechtskonvention⁹ und der Grundrechtecharta der Europäischen Union¹⁰,
 - der Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Rechtsberufen und dem allgemeinen Interesse an der Funktionsweise der Rechtssysteme vom 23. März 2006¹¹.
4. Die Charta ist als paneuropäisches Dokument konzipiert, das über die Grenzen der CCBE-Mitgliedstaaten und seiner Beobachterländer hinausreichen soll. Der CCBE hofft, dass die Charta zum Beispiel jenen Rechtsanwaltskammern und Anwaltsverbänden helfen wird, die in den jungen Demokratien Europas für ihre Unabhängigkeit kämpfen.

² Angenommen auf der CCBE-Vollversammlung vom 11.05.2007.

³ Die nationalen Berufsregeln finden Sie hier: <http://www.ccbe.eu/index.php?id=107&L=0>.

⁴ <http://www.int-bar.org/images/downloads/BIC/2006%20general%20principles%20for%20legal%20profession.pdf>

⁵ <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=533749&SecMode=1&DocId=370286&Usage=2>

⁶ http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp44.htm

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2002:109:0004:0004:DE:PDF>

⁸ <http://www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml> http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf

⁹ <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/D5CC24A7-DC13-4318-B457-5C9014916D7A/0/EnglishAnglais.pdf>

¹⁰ http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

¹¹ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2006-0108+0+DOC+XML+V0//DE>

5. Die Charta soll bei Rechtsanwälten, Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit das Verständnis für die Bedeutung der Funktion des Rechtsanwalts in der Gesellschaft fördern und dafür, wie die Prinzipien, nach denen die Anwaltschaft geregelt ist, diese Funktion unterstützen.
6. Die Rolle des Rechtsanwalts, unabhängig davon, ob er im Auftrag eines einzelnen Rechtsuchenden, eines Konzerns oder für den Staat tätig wird, ist die des vertrauenswürdigen Beraters und Vertreters seines Mandanten, als Fachmann von Dritten respektiert, dessen Mitwirkung für die ordentliche Rechtspflege unverzichtbar ist. Durch die Verquickung dieser drei Elemente erfüllt der Rechtsanwalt, der die Interessen seines Mandanten vertritt und dessen Rechte schützt, auch eine Funktion in der Gesellschaft, die darin besteht, Konflikte vorzubeugen und diese zu verhindern; sicherzustellen, dass Konflikte nach dem Zivil-, Straf- oder dem öffentlichen Recht gelöst und dabei alle Rechte und Interessen berücksichtigt werden; die Fortentwicklung des Rechts zu fördern und Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen.
7. Der CCBE hofft, dass sich Richter, Gesetzgeber, Regierungen und internationale Organisationen gemeinsam mit den Anwaltskammern und Anwaltsvereinen für die Prinzipien dieser Charta einsetzen werden.
8. Der Charta steht ein Auszug aus dem Vorwort der Berufsregeln der europäischen Rechtsanwälte voran, in dem festgestellt wird: „Die Achtung der mit dem Rechtsanwaltsberuf verbundenen Funktion ist eine unabdingbare Voraussetzung für einen Rechtsstaat und eine demokratische Gesellschaft.“ Die Rechtsstaatlichkeit ist eng verbunden mit dem europäischen Demokratieverständnis unserer Zeit.
9. In der Einleitung der Charta heißt es, dass den Prinzipien entscheidende Bedeutung zukommt im Hinblick auf die Rechtspflege, den Zugang zum Recht und das Recht auf ein faires Verfahren, wie es die Europäische Menschenrechtskonvention verlangt. Die Rechtsanwälte und ihre berufsständischen Organisationen werden auch weiterhin an vorderster Front für diese Rechte kämpfen, sei es in den jungen Demokratien Europas oder den bereits besser etablierten Demokratien, wo diese Rechte bedroht sein könnten.

Prinzip (a) - die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die Freiheit des Rechtsanwalts, sich der Sache seines Mandanten anzunehmen:

Ein Rechtsanwalt muss bei der Beratung und Vertretung seines Mandanten frei sein – politisch, wirtschaftlich und intellektuell. Dies bedeutet, dass der Rechtsanwalt vom Staat und jeglichen anderen Einflüssen unabhängig sein muss und dass er es nicht zulassen darf, dass seine Unabhängigkeit durch ungebührlichen Druck von Geschäftspartnern kompromittiert wird. Der Rechtsanwalt muss sich auch die Unabhängigkeit vom eigenen Mandanten bewahren, wenn er von Dritten und den Gerichten respektiert werden möchte. Ohne die Unabhängigkeit vom Mandanten wäre eine Qualitätsgarantie für die Arbeit des Rechtsanwalts tatsächlich unmöglich. Die Tatsache, dass der Rechtsanwalt einem freien Beruf angehört und die daraus entspringende Autorität helfen dabei, die Unabhängigkeit zu bewahren. Die Kammern und Vereine müssen maßgeblich dazu beitragen, die anwaltliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Die Selbstverwaltung spielt eine entscheidende Rolle bei der Wahrung der Unabhängigkeit jedes einzelnen Rechtsanwalts. Es fällt auf, dass Rechtsanwälte in unfreien Gesellschaften an der Mandatsausübung gehindert werden und sie bei dem Versuch, dies doch zu tun, eine Gefängnisstrafe oder sogar ihr Leben riskieren.

Prinzip (b) - das Recht und die Pflicht des Rechtsanwalts, alle den Mandanten betreffenden Angelegenheiten vertraulich zu behandeln und das Berufsgeheimnis zu wahren:

Es liegt im Wesen des Rechtsanwaltsberufs, dass der Mandant seinem Rechtsanwalt Dinge mitteilt, die er niemand anderem anvertrauen würde – zum Beispiel sehr persönliche Informationen oder Betriebsgeheimnisse von hohem Wert – und dass der Rechtsanwalt diese und andere Informationen vertraulich zu behandeln hat. Ein Vertrauensverhältnis ist unmöglich, wenn die Vertraulichkeit nicht gesichert ist. Die Charta betont die Dualität dieses Grundsatzes: Die Wahrung der Vertraulichkeit ist nicht nur Pflicht des Rechtsanwalts, sie ist auch ein Grundrecht des Mandanten. Nach den Regeln zum Berufsgeheimnis ist es verboten, dass die Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant gegen den Mandanten verwendet wird. In manchen Ländern besteht die Auffassung, dass das Recht auf Vertraulichkeit nur beim Mandanten angesiedelt ist, während es das Berufsgeheimnis in anderen Ländern auch erfordern kann, dass der Rechtsanwalt vertrauliche Mitteilungen des Rechtsanwalts der Gegenseite seinem Mandanten gegenüber geheim hält. Prinzip (b) umfasst alle verwandten Konzepte – Berufsgeheimnis, Vertraulichkeit und „legal professional privilege“. Die anwaltliche Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Mandanten bleibt auch nach Beendigung des Mandats bestehen.

Prinzip (c) - Vermeidung von Interessenkonflikten, sowohl zwischen verschiedenen Mandanten als auch zwischen Rechtsanwalt und Mandant:

Um seinen Beruf einwandfrei ausüben zu können, muss der Anwalt Interessenkonflikte vermeiden. Somit darf der Rechtsanwalt nicht für zwei Mandanten in derselben Sache tätig werden, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt oder das Risiko für einen Interessenkonflikt besteht. Ebenso darf ein Rechtsanwalt ein neues Mandat nicht übernehmen, wenn ihm vertrauliche Informationen vorliegen, die er von einem anderen aktuellen oder früheren Mandanten erhalten hat. Ebenso wenig darf ein Rechtsanwalt ein Mandat übernehmen, wenn die Interessen des betreffenden Mandanten und seine eigenen kollidieren. Tritt ein

Interessenkonflikt im Verlauf eines Mandats auf, muss der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen. Dieses Prinzip ist eng verbunden mit den Prinzipien (b) (Vertraulichkeit), (a) (Unabhängigkeit) und (e) (Loyalität).

Prinzip (d) - die Würde und Ehrenhaftigkeit der Anwaltschaft sowie die Rechtschaffenheit und der gute Ruf des einzelnen Rechtsanwalts:

Um das Vertrauen von Mandanten, Dritten, Gerichten und dem Staat zu gewinnen, muss sich der Rechtsanwalt dieses Vertrauens würdig erweisen. Dies wird auch durch die Zugehörigkeit zu einem ehrbaren Berufsstand erreicht; daraus folgt, dass der Rechtsanwalt nichts tun darf, was seinem eigenen oder dem Ansehen des Berufsstandes oder auch dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Anwaltschaft insgesamt schaden könnte. Dies heißt jedoch nicht, dass der Rechtsanwalt perfekt sein muss. Vielmehr ist damit gemeint, dass er sich weder in der Berufspraxis noch bei anderweitigen Tätigkeiten oder im Privatleben so verhält, dass es den Berufsstand in Misskredit bringen könnte. Unehrenhaftes Verhalten kann Sanktionen zur Folge haben und im schlimmsten Fall zum Ausschluss aus der Anwaltschaft führen.

Prinzip (e) - Loyalität gegenüber dem Mandanten:

Loyalität gegenüber dem Mandanten liegt im Wesen der Funktion des Rechtsanwalts. Der Mandant muss dem Rechtsanwalt als seinem Berater und Vertreter vertrauen können. Um loyal sein zu können, muss der Rechtsanwalt unabhängig sein (Prinzip (a)), Interessenkonflikte vermeiden (Prinzip (c)) und vertrauliche Mitteilungen seines Mandanten vertraulich behandeln (Prinzip (b)). In Bezug auf die Deontologie sind meistens die Situationen am schwierigsten, die im Spannungsfeld zwischen Loyalität gegenüber dem Mandanten und den weiter gesteckten Pflichten des Rechtsanwalts entstehen – Prinzip (d) (Würde und Ehrenhaftigkeit), Prinzip (h) (Respekt gegenüber Kollegen) und insbesondere Prinzip (i) (Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtspflege). In diesen Fragen muss der Rechtsanwalt dem Mandanten klar verständlich machen, dass er seine Pflichten gegenüber dem Gericht und der Rechtspflege nicht kompromittieren kann, um für den Mandanten ein unkorrektes Verfahren anzustrengen.

Prinzip (f) – faire Gestaltung und Abrechnung des Honorars:

Das von einem Rechtsanwalt geforderte Honorar muss dem Mandanten vollständig offengelegt werden, es muss fair und angemessen sein und dem Gesetz sowie den berufsrechtlichen Regeln entsprechen, denen der Rechtsanwalt unterliegt. Auch wenn in den Berufsregeln (und in der vorliegenden Charta im Prinzip (c)) betont wird, wie wichtig es ist, Interessenkonflikte zwischen Rechtsanwalt und Mandant zu vermeiden, birgt die Frage des Honorars ein solches Risiko. Somit verlangt dieses Prinzip nach einer berufsrechtlichen Regelung, damit dem Mandanten kein überhöhtes Honorar berechnet wird.

Prinzip (g) – die berufliche Kompetenz des Rechtsanwalts:

Selbstverständlich kann ein Rechtsanwalt seinen Mandanten nur dann effektiv beraten und vertreten, wenn er die entsprechende Berufsausbildung absolviert hat. In den letzten Jahren ist die Fortbildung immer wichtiger geworden, um mit dem Tempo der Veränderungen im

Recht und in der Rechtspraxis, bei den modernen Technologien und in der Wirtschaft Schritt halten zu können. In den Berufsregeln wird oft betont, dass ein Rechtsanwalt einen Fall nicht übernehmen darf, wenn er nicht über die notwendige Kompetenz in der Sache verfügt.

Prinzip (h) – Respekt gegenüber Kollegen:

Bei diesem Grundsatz geht es um mehr als eine Erinnerung an die notwendige Höflichkeit – obwohl dies auch wichtig ist angesichts der äußerst heiklen und umstrittenen Angelegenheiten, mit denen es Rechtsanwälte im Auftrag ihrer Mandanten oft zu tun haben. Dieser Grundsatz bezieht sich auf die Rolle des Rechtsanwalts als Vermittler, bei dem man darauf vertrauen kann, dass er die Wahrheit sagt, die Berufsregeln einhält und sein Versprechen hält. Eine gute Rechtspflege verlangt von den Rechtsanwälten einen höflichen Umgang unter Kollegen, damit Streitfälle auf zivilisierte Art und Weise beigelegt werden können. Ebenso ist es im öffentlichen Interesse, wenn Rechtsanwälte untereinander nach bestem Gewissen handeln und einander nicht hintergehen. Der gegenseitige Respekt kommt der Rechtspflege zugute, erleichtert die einvernehmliche Streitbeilegung und ist im Interesse des Mandanten.

Prinzip (i) - Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtspflege:

Ein Teil der Funktion des Rechtsanwalts ist, wie oben beschrieben, seine Aufgabe als Mitwirkender an der ordentlichen Rechtspflege. Dieser Gedanke kommt zuweilen auch in der Beschreibung des Rechtsanwalts als „officer of the court“ oder „minister of justice“ zum Ausdruck. Ein Rechtsanwalt darf dem Gericht niemals vorsätzlich unwahre oder irreführende Angaben machen oder gegenüber Dritten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit lügen. Diese Verbote stehen den unmittelbaren Interessen des Mandanten oft entgegen. Dieser Konflikt zwischen den Interessen des Mandanten und dem Interesse der Justiz stellt den Rechtsanwalt vor Probleme, deren Lösung Teil seiner Ausbildung ist. Der Rechtsanwalt kann sich bei der Lösung derartiger Probleme an seine Kammer oder seinen Anwaltverein wenden. Letztendlich kann der Rechtsanwalt seinen Mandanten aber nur dann erfolgreich vertreten, wenn sich die Gerichte und Dritte auf den Rechtsanwalt als vertrauenswürdigen Vermittler und als Mitwirkenden an der ordentlichen Rechtspflege verlassen können.

Prinzip (j) – die Selbstverwaltung der Anwaltschaft:

Es ist bezeichnend für eine unfreie Gesellschaft, dass der Staat, sei es offen oder im Verborgenen, die Anwaltschaft und die anwaltliche Praxis kontrolliert. In den meisten europäischen Ländern ist die Anwaltschaft einer Kombination aus staatlicher und Selbstverwaltung unterworfen. In vielen Fällen untermauert der Staat, der die Bedeutung der Grundwerte erkennt, per Gesetz – zum Beispiel durch ein Gesetz zur Unterstützung des Berufsgeheimnisses oder indem er die Anwaltschaft per Gesetz dazu ermächtigt, Berufsregeln zu erlassen. Der CCBE ist überzeugt, dass nur eine starke Selbstverwaltung die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte vom Staat garantieren kann. Ohne Unabhängigkeitsgarantie können Rechtsanwälte ihre berufliche und juristische Funktion nicht erfüllen.

BERUFSREGELN DER EUROPÄISCHEN RECHTSANWÄLTE

Ursprünglich angenommen von der CCBE-Vollversammlung am 28. Oktober 1988, geändert durch die CCBE-Vollversammlungen vom 28. November 1998, vom 6. Dezember 2002 und vom 19. Mai 2006. Den Änderungen der CCBE-Statuten, die förmlich auf einer außerordentlichen Vollversammlung am 20. August 2007 verabschiedet wurden, wird in den vorliegenden Berufsregeln ebenfalls Rechnung getragen.

1. VORSPRUCH

1.1. Der Rechtsanwalt in der Gesellschaft

In einer auf die Achtung des Rechtes gegründeten Gesellschaft hat der Rechtsanwalt eine besonders wichtige Funktion. Seine Aufgabe beschränkt sich nicht auf die gewissenhafte Ausführung eines Auftrages im Rahmen des Gesetzes. Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl der Rechtsstaat als auch die Interessen des Rechtsuchenden, dessen Rechte und Freiheiten er vertritt, gewahrt werden. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, nicht nur für die Sache seines Mandanten einzutreten, sondern auch der Berater seines Mandanten zu sein. Die Achtung der mit dem Rechtsanwaltsberuf verbundenen Funktion ist eine unabdingbare Voraussetzung für einen Rechtsstaat und eine demokratische Gesellschaft.

Bei der Ausführung seines Auftrages unterliegt der Rechtsanwalt daher zahlreichen gesetzlichen und berufsrechtlichen Pflichten, (die zum Teil zueinander in Widerspruch zu stehen scheinen), gegenüber:

- dem Mandanten.
- Gerichten und Behörden, denen gegenüber der Rechtsanwalt seinem Mandanten beisteht und ihn vertritt,
- seinem Berufsstand im Allgemeinen und jedem Kollegen im Besonderen,
- der Gesellschaft, für die ein freier, unabhängiger und durch sich selbst auferlegte Regeln integerer Berufsstand ein wesentliches Mittel zur Verteidigung der Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat und gegenüber Interessengruppen ist.

1.2. Gegenstand des Berufsrechtes

1.2.1. Die freiwillige Unterwerfung unter die Berufsregeln all jener, auf die diese Anwendung finden, dient dem Zweck, die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner für die Gemeinschaft unerlässlichen Aufgaben durch den Rechtsanwalt sicherzustellen. Beachtet der Rechtsanwalt die Berufsregeln nicht, kann dies schließlich zu Disziplinarmaßnahmen führen.

1.2.2. Jede Anwaltschaft hat eigene auf ihrer besonderen Tradition beruhende Regeln. Diese entsprechen der Organisation des Berufsstandes und dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich, dem Verfahren vor den Gerichten und Behörden sowie den Gesetzen des betreffenden Mitgliedstaates. Es ist weder möglich noch

wünschenswert, sie aus diesem Zusammenhang herauszureißen oder Regeln zu verallgemeinern, die dafür nicht geeignet sind. Die einzelnen Berufsregeln jeder Anwaltschaft beruhen jedoch auf den gleichen Grundwerten und sind ganz überwiegend Ausdruck einer gemeinsamen Grundüberzeugung.

1.3. Ziel und Zweck der Europäischen Berufsregeln

1.3.1. Durch die Entwicklung der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes und die im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes immer stärker werdende grenzüberschreitende Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist es im Interesse der Rechtsuchenden notwendig geworden, für diese grenzüberschreitende Tätigkeit einheitliche, auf jeden Rechtsanwalt des Europäischen Wirtschaftsraumes anwendbare Regeln festzulegen, unabhängig davon, welcher Anwaltschaft der Rechtsanwalt angehört. Die Aufstellung solcher Berufsregeln hat insbesondere zum Ziel, die sich aus der konkurrierenden Anwendung mehrerer Berufsrechte - die insbesondere in den Artikeln 4 und 7.2 der Richtlinie Nr. 77/249/EWG sowie in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie Nr. 98/5/EG vorgesehen ist - ergebenden Schwierigkeiten zu verringern.

1.3.2. Die im CCBE zusammengeschlossenen, den anwaltlichen Berufsstand repräsentierenden Organisationen sprechen den Wunsch aus, dass die nachstehenden Berufsregeln

- bereits jetzt als Ausdruck der Übereinkunft aller Anwaltschaften der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes anerkannt werden,
- in kürzester Zeit durch nationales und/oder EWR - Recht für die grenzüberschreitende Tätigkeit des Rechtsanwaltes in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich erklärt werden,
- bei jeder Reform des nationalen Berufsrechtes im Hinblick auf dessen allmähliche Harmonisierung berücksichtigt werden.

Sie verbinden damit weiter den Wunsch, dass die nationalen Berufsregeln soweit wie möglich in einer Weise ausgelegt und angewendet werden, die mit den Europäischen Berufsregeln in Einklang steht.

Wenn die Europäischen Berufsregeln hinsichtlich der grenzüberschreitenden anwaltlichen Tätigkeit verbindlich geworden sind, untersteht der Rechtsanwalt weiter den Berufsregeln der Anwaltschaft, der er angehört, soweit diese zu den Europäischen Berufsregeln nicht in Widerspruch stehen.

1.4. Persönlicher Anwendungsbereich

Die nachstehenden Berufsregeln sind auf alle Rechtsanwälte im Sinne der Richtlinie Nr. 77/249/EWG und der Richtlinie Nr. 98/5/EG sowie auf die Rechtsanwälte in den CCBE-Mitgliedsländern mit Beobachterstatus anwendbar.

1.5. Sachlicher Anwendungsbereich

Unbeschadet des Zieles einer allmählichen Vereinheitlichung des innerstaatlich geltenden Berufsrechtes sind die nachstehenden Berufsregeln auf die grenzüberschreitende Tätigkeit des Rechtsanwaltes innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes anwendbar. Als grenzüberschreitende Tätigkeit gilt:

- a) jede Tätigkeit gegenüber Rechtsanwälten anderer Mitgliedstaaten anlässlich anwaltlicher Berufsausübung,
- b) die berufliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes in einem anderen Mitgliedstaat, gleichgültig ob er dort anwesend ist oder nicht.

1.6. Definitionen

Für die nachstehenden Berufsregeln haben folgende Ausdrücke folgende Bedeutung:

„Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU oder jeden anderen Staat, dessen Anwaltschaft unter Artikel 1.4 fällt.

„Herkunftsstaat“ bezeichnet den Mitgliedstaat, in dem der Rechtsanwalt das Recht zur Führung seines Berufstitels erworben hat.

„Aufnahmestaat“ bezeichnet den Mitgliedstaat, in dem der Rechtsanwalt eine grenzüberschreitende Tätigkeit verrichtet.

„Zuständige Stelle“ bezeichnet die berufsspezifischen Organisationen oder Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Erlassung von Berufsregeln und Disziplinaraufsicht zuständig sind.

„Richtlinie Nr. 77/249/EWG“ bezeichnet die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte.

„Richtlinie Nr. 98/5/EG“ bezeichnet die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2.1. Unabhängigkeit

2.1.1. Die Vielfältigkeit der dem Rechtsanwalt obliegenden Pflichten setzt seine Unabhängigkeit von sachfremden Einflüssen voraus; dies gilt insbesondere für die eigenen Interessen des Rechtsanwaltes und die Einflussnahme Dritter. Diese Unabhängigkeit ist für das Vertrauen in die Justiz ebenso wichtig wie die Unparteilichkeit des Richters. Der Rechtsanwalt hat daher Beeinträchtigungen seiner Unabhängigkeit zu vermeiden und darf nicht aus Gefälligkeit gegenüber seinem Mandanten, dem Richter oder einem Dritten das Berufsrecht außer acht lassen.

2.1.2. Die Wahrung der Unabhängigkeit ist für die außergerichtliche Tätigkeit ebenso wichtig wie für die Tätigkeit vor Gericht. Der anwaltliche Rat verliert für den Mandanten an Wert, wenn er aus Gefälligkeit, aus persönlichem Interesse oder unter dem Druck dritter Personen erteilt wird.

2.2. Vertrauen und Würde

Das Vertrauensverhältnis setzt voraus, dass keine Zweifel über die Ehrenhaftigkeit, die Unbescholtenheit und die Rechtschaffenheit des Rechtsanwaltes bestehen. Diese traditionellen Werte des Anwaltsstandes sind für den Rechtsanwalt gleichzeitig Berufspflichten.

2.3. Berufsgeheimnis

2.3.1. Es gehört zum Wesen der Berufstätigkeit des Rechtsanwaltes, dass sein Mandant ihm Geheimnisse anvertraut und er sonstige vertrauliche Mitteilungen erhält. Ist die Vertraulichkeit nicht gewährleistet, kann kein Vertrauen entstehen. Aus diesem Grund ist das Berufsgeheimnis gleichzeitig ein Grundrecht und eine Grundpflicht des Rechtsanwaltes von besonderer Bedeutung.

Die Pflicht des Rechtsanwaltes zur Wahrung des Berufsgeheimnisses dient dem Interesse der Rechtspflege ebenso wie dem Interesse des Mandanten. Daher verdient sie besonderen Schutz durch den Staat.

2.3.2. Der Rechtsanwalt hat die Vertraulichkeit aller Informationen zu wahren, die ihm im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit bekannt werden.

2.3.3. Die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses ist zeitlich unbegrenzt.

2.3.4. Der Rechtsanwalt achtet auf die Wahrung der Vertraulichkeit durch seine Mitarbeiter und alle Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken.

2.4. Achtung des Berufsrechtes anderer Anwaltschaften

Bei grenzüberschreitender Tätigkeit, kann der Rechtsanwalt verpflichtet sein, das Berufsrecht eines Aufnahmestaates zu beachten. Der Rechtsanwalt hat die Pflicht, sich über die bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit anwendbaren berufsrechtlichen Regeln zu informieren.

Die Mitgliedsorganisationen des CCBE sind verpflichtet, ihre Berufsregeln im Sekretariat des CCBE zu hinterlegen, so dass jeder Rechtsanwalt die Möglichkeit hat, eine Kopie der geltenden Berufsregeln bei dem Sekretariat anzufordern.

2.5. Unvereinbare Tätigkeiten

- 2.5.1. Damit die erforderliche Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes und seine Pflicht zur Mitwirkung bei der Rechtspflege nicht beeinträchtigt werden, kann dem Rechtsanwalt die Ausübung bestimmter Berufe und Tätigkeiten verboten werden.
- 2.5.2. Bei der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten vor den Gerichten oder Behörden eines Aufnahmestaates beachtet der Rechtsanwalt die für Rechtsanwälte dieses Staates geltenden Regeln über die Unvereinbarkeit des Berufes des Rechtsanwaltes mit anderen Berufen oder Tätigkeiten.
- 2.5.3. Beabsichtigt der in einem Aufnahmestaat niedergelassene Rechtsanwalt, dort unmittelbar eine kaufmännische oder sonstige vom Beruf des Rechtsanwaltes verschiedene Tätigkeit auszuüben, so ist er dabei auch verpflichtet, die für die Rechtsanwälte dieses Staates geltenden Regeln über die Unvereinbarkeit des Berufes des Rechtsanwaltes mit anderen Berufen oder Tätigkeiten zu beachten.

2.6. Persönliche Werbung

- 2.6.1. Der Rechtsanwalt darf die Öffentlichkeit über seine Dienste informieren unter der Voraussetzung, dass die Information korrekt und nicht irreführend ist und die Verschwiegenheitspflicht und andere Grundwerte der Anwaltschaft gewahrt bleiben.
- 2.6.2. Persönliche Werbung des Rechtsanwaltes über jegliche Art von Medien wie Presse, Radio, Fernsehen, durch elektronische kommerzielle Kommunikation oder auf andere Weise ist insoweit gestattet, als dies den in 2.6.1. gestellten Anforderungen entspricht.

2.7. Interesse der Mandanten

Vorbehaltlich der strikten Einhaltung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften ist der Rechtsanwalt verpflichtet, seinen Mandanten immer in solcher Weise zu vertreten und/oder zu verteidigen, dass das Mandanteninteresse dem Interesse des Rechtsanwaltes oder der Kollegen vorgeht.

2.8. Begrenzung der Haftung des Rechtsanwaltes gegenüber seinem Mandanten

In dem von dem Recht des Herkunftsstaates und des Aufnahmestaates zulässigen Umfang und in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Bestimmungen, denen er unterliegt, kann der Rechtsanwalt seine Haftung gegenüber seinem Mandanten begrenzen.

3. DAS VERHALTEN GEGENÜBER DEN MANDANTEN

3.1. Beginn und Ende des Mandats

- 3.1.1. Der Rechtsanwalt darf nur im Auftrag seines Mandanten tätig werden. Der Rechtsanwalt darf jedoch auch in einer Angelegenheit tätig werden, wenn er von einem anderen den Mandanten vertretenden Rechtsanwalt beauftragt oder der Fall ihm durch eine sachlich zuständige Stelle übertragen wird.

Der Rechtsanwalt sollte sich bemühen, die Identität, Zuständigkeit und Befugnis der ihn beauftragenden Person oder Stelle festzustellen, wenn die spezifischen Umstände zeigen, dass Identität, Zuständigkeit und Befugnis unklar sind.

- 3.1.2. Der Rechtsanwalt berät und vertritt seinen Mandanten unverzüglich, gewissenhaft und sorgfältig. Er ist für die Ausführung des ihm erteilten Mandats persönlich verantwortlich und unterrichtet seinen Mandanten vom Fortgang der ihm übertragenen Angelegenheit.
- 3.1.3. Der Rechtsanwalt hat ein Mandat abzulehnen, wenn er weiß oder wissen muss, dass es ihm an den erforderlichen Kenntnissen fehlt, es sei denn, er arbeitet mit einem Rechtsanwalt zusammen, der diese Kenntnisse besitzt.

Der Rechtsanwalt darf ein Mandat nur annehmen, wenn er die Sache im Hinblick auf seine sonstigen Verpflichtungen unverzüglich bearbeiten kann.

- 3.1.4. Der Rechtsanwalt darf sein Recht zur Mandatsniederlegung nur derart ausüben, dass der Mandant in der Lage ist, ohne Schaden den Beistand eines anderen Kollegen in Anspruch zu nehmen.

3.2. Interessenkonflikt

- 3.2.1. Der Rechtsanwalt darf mehr als einen Mandanten in der gleichen Sache nicht beraten, vertreten oder verteidigen, wenn ein Interessenkonflikt zwischen den Mandanten oder die ernsthafte Gefahr eines solchen Konfliktes besteht.
- 3.2.2. Der Rechtsanwalt muss das Mandat gegenüber zwei oder allen betroffenen Mandanten niederlegen, wenn es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Mandanten kommt, wenn die Gefahr der Verletzung der Berufsverschwiegenheit besteht oder die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes beeinträchtigt zu werden droht.
- 3.2.3. Der Rechtsanwalt darf ein neues Mandat dann nicht übernehmen, wenn die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der von einem früheren Mandanten anvertrauten Information besteht oder die Kenntnis der Angelegenheit eines früheren Mandanten dem neuen Mandanten zu einem ungerechtfertigten Vorteil gereichen würde.
- 3.2.4. Üben Rechtsanwälte ihren Beruf gemeinsam aus, so sind die Bestimmungen der Artikel 3.2.1. bis 3.2.3. auf die Sozietät und alle ihre Mitglieder anzuwenden.

3.3. Quota-litis-Vereinbarung

- 3.3.1. Der Rechtsanwalt darf hinsichtlich seines Honorars keine quota-litis-Vereinbarung abschließen.
- 3.3.2. Quota-litis-Vereinbarung im Sinne dieser Bestimmung ist ein vor Abschluss der Rechtssache geschlossener Vertrag, der das an den Rechtsanwalt zu zahlende Honorar ausschließlich von dem Ergebnis abhängig macht und in dem sich der Mandant verpflichtet, dem Anwalt einen Teil des Ergebnisses zu zahlen.
- 3.3.3. Eine quota-litis-Vereinbarung liegt dann nicht vor, wenn die Vereinbarung die Berechnung des Honorars aufgrund des Streitwertes vorsieht und einem amtlichen oder von der für den Rechtsanwalt zuständigen Stelle genehmigten Tarif entspricht.

3.4. Honorarabrechnung

Der Rechtsanwalt hat seinem Mandanten die Grundlagen seiner gesamten Honorarforderungen offen zu legen; der Betrag des Honorars muss angemessen sein, den gesetzlichen Vorschriften und den Berufsregeln entsprechen, denen der Rechtsanwalt unterworfen ist.

3.5. Vorschuss auf Honorar und Kosten

Verlangt der Rechtsanwalt einen Vorschuss auf seine Kosten und/oder sein Honorar, darf dieser nicht über einen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Höhe des Honorars und der Kosten angemessenen Betrag hinausgehen. Wird der Vorschuss nicht gezahlt, kann der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen oder ablehnen, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 3.1.4.

3.6. Honorarteilung mit anderen Personen als Anwälten

- 3.6.1. Vorbehaltlich der nachstehenden Regel ist es dem Rechtsanwalt verboten, sein Honorar mit einer Person zu teilen, die nicht selbst Rechtsanwalt ist, es sei denn, die gemeinschaftliche Berufsausübung ist vom Gesetz und nach den Berufsregeln, denen der Rechtsanwalt unterworfen ist, gestattet.
- 3.6.2. Artikel 3.6.1. gilt nicht für Zahlungen oder Leistungen eines Anwaltes an die Erben eines verstorbenen Kollegen oder an einen früheren Rechtsanwalt als Vergütung für die Übernahme einer Praxis.

3.7. Prozess- und Beratungskostenhilfe

- 3.7.1. Der Rechtsanwalt sollte immer danach trachten, den Streitfall des Mandanten so kostengünstig wie möglich zu lösen und sollte den Mandanten zum geeigneten Zeitpunkt dahingehend beraten, ob es wünschenswert ist, eine Streitbeilegung zu versuchen oder auf ein alternatives Streitbeilegungsverfahren zu verweisen.
- 3.7.2. Hat der Mandant Anspruch auf Prozess- oder Beratungskostenhilfe, so hat der Rechtsanwalt ihn darauf hinzuweisen.

3.8. Mandantengelder

- 3.8.1. Werden dem Rechtsanwalt zu irgendeinem Zeitpunkt Gelder anvertraut, die für seine Mandanten oder Dritte bestimmt sind (nachstehend „Mandantengelder“),

müssen diese Gelder immer auf ein Konto (nachstehend „Anderkonto“) bei einem Kreditinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung, die öffentlicher Aufsicht unterliegt, eingezahlt werden. Ein Anderkonto muss getrennt von allen anderen Konten des Rechtsanwaltes geführt werden. Alle von einem Rechtsanwalt empfangenen Mandantengelder sind auf ein solches Konto einzuzahlen, es sei denn, der Eigentümer dieser Gelder hat eine andere Verwendung genehmigt.

- 3.8.2. Der Rechtsanwalt hat über alle die Mandantengelder betreffenden Vorgänge vollständig und genau Buch zu führen, wobei Mandantengelder von sonstigen Guthaben des Rechtsanwaltes zu trennen sind. Die Buchführung muss über einen den nationalen Vorschriften entsprechenden Zeitraum aufbewahrt werden.
- 3.8.3. Anderkonten dürfen nicht belastet werden, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall vor, wo dies gemäß den nationalen Vorschriften ausdrücklich erlaubt ist, oder es handelt sich um Bankgebühren, auf die der Rechtsanwalt keinen Einfluss hat. Ein Anderkonto darf in keinem Fall als Garantie oder als Sicherheit verwendet werden. Zwischen einem Anderkonto und einem weiteren Bankkonto sind weder Ausgleichszahlungen, noch ist eine Zusammenlegung gestattet und ebenso wenig dürfen Mandantengelder von einem Anderkonto zur Zahlung von Bankschulden des Rechtsanwaltes verwendet werden.
- 3.8.4. Mandantengelder sind an die Eigentümer dieser Gelder schnellstmöglich oder gemäß den Bedingungen zu überweisen, die mit ihnen vereinbart wurden.
- 3.8.5. Der Rechtsanwalt kann keine Gelder von einem Anderkonto als Honorarzahlung oder Kostenersatz auf sein eigenes Konto transferieren, ohne den Mandanten davon schriftlich zu informieren.
- 3.8.6. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sind berechtigt, alle Unterlagen bezüglich Mandantengelder unter Wahrung der Berufsverschwiegenheit einzusehen und zu überprüfen.

3.9. Berufshaftpflichtversicherung

- 3.9.1. Der Rechtsanwalt muss gegen Berufshaftpflicht in einer Weise versichert sein, die nach Art und Umfang den durch rechtsanwaltliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist.
- 3.9.2. Ist dies nicht möglich, hat der Rechtsanwalt den Mandanten über die Situation sowie über die Folgen zu informieren.

4. DAS VERHALTEN GEGENÜBER DEN GERICHTEN

4.1. Auf die Prozesstätigkeit anwendbares Berufsrecht

Der vor einem Gericht eines Mitgliedstaates auftretende oder an einem vor einem solchen Gericht anhängigen Verfahren beteiligte Rechtsanwalt hat die vor diesem Gericht geltenden Berufsregeln zu beachten.

4.2. Wahrung der Chancengleichheit im Prozess

Der Rechtsanwalt hat jederzeit auf eine faire Verfahrensführung zu achten.

4.3. Achtung des Gerichtes

Im Rahmen der dem Richteramt gebührenden Achtung und Höflichkeit hat der Rechtsanwalt die Interessen seines Mandanten gewissenhaft und furchtlos, ungeachtet eigener Interessen und/oder ihm oder anderen Personen entstehenden Folgen zu vertreten.

4.4. Mitteilung falscher oder irreführender Tatsachen

Der Rechtsanwalt darf dem Gericht niemals vorsätzlich unwahre oder irreführende Angaben machen.

4.5. Anwendung auf Schiedsrichter und Personen mit ähnlichen Aufgaben

Die Vorschriften über das Verhältnis des Rechtsanwaltes zum Richter gelten auch für sein Verhältnis zu Schiedsrichtern oder sonstigen Personen, die dauernd oder auch nur gelegentlich richterliche oder quasi- richterliche Funktionen ausüben.

5. DAS VERHALTEN GEGENÜBER DEN KOLLEGEN

5.1. Kollegialität

5.1.1. Im Interesse des Mandanten und zur Vermeidung unnötiger Streitigkeiten und anderen Verhaltens, das das Ansehen des Berufsstandes schädigen könnte, setzt Kollegialität ein Vertrauensverhältnis und Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten voraus. Kollegialität darf jedoch unter keinen Umständen dazu führen, die Interessen der Anwälte denen des Mandanten entgegenzustellen.

5.1.2. Jeder Rechtsanwalt hat Rechtsanwälte eines anderen Mitgliedstaates als Kollegen anzuerkennen und ihnen gegenüber fair und höflich aufzutreten.

5.2. Zusammenarbeit von Anwälten aus verschiedenen Mitgliedstaaten

5.2.1. Der Rechtsanwalt, an den sich ein Kollege aus einem anderen Mitgliedstaat wendet, ist verpflichtet, in einer Sache nicht tätig zu werden, wenn er nicht hinreichend qualifiziert ist; er hat in diesem Fall seinem Kollegen dabei behilflich zu sein, einen Rechtsanwalt zu finden, der in der Lage ist, die erwartete Leistung zu erbringen.

5.2.2. Arbeiten Rechtsanwälte aus verschiedenen Mitgliedstaaten zusammen, haben beide die sich möglicherweise aus den verschiedenen Rechtssystemen, Berufsorganisationen, Zuständigkeiten und Berufspflichten ergebenden Unterschiede zu berücksichtigen.

5.3. Korrespondenz unter Rechtsanwälten

- 5.3.1. Der Rechtsanwalt, der an einen Kollegen aus einem anderen Mitgliedstaat Mitteilungen senden möchte, die nach dem Willen des Absenders vertraulich oder "ohne Präjudiz" sein sollen, muss diesen seinen Willen vor Absendung der ersten dieser Mitteilungen klar zum Ausdruck bringen.
- 5.3.2. Ist der zukünftige Empfänger der Mitteilungen nicht in der Lage, diese als vertraulich oder "ohne Präjudiz" im vorstehenden Sinne zu behandeln, so hat er den Absender unverzüglich entsprechend zu unterrichten.

5.4. Vermittlungshonorar

- 5.4.1. Es ist dem Rechtsanwalt untersagt, von einem anderen Rechtsanwalt oder einem sonstigen Dritten für die Namhaftmachung oder Empfehlung des Rechtsanwaltes an einen Mandanten ein Honorar, eine Provision oder jede andere Gegenleistung zu verlangen oder anzunehmen.
- 5.4.2. Der Rechtsanwalt darf niemand für die Vermittlung eines Mandanten ein Honorar, eine Provision oder eine sonstige Gegenleistung gewähren.

5.5. Umgehung des Gegenanwaltes

Es ist dem Rechtsanwalt untersagt, sich bezüglich einer bestimmten Sache mit einer Person in Verbindung zu setzen, von der er weiß, dass sie einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt oder seinen Beistand in Anspruch genommen hat, es sei denn, dieser Rechtsanwalt hat zugestimmt und er hält ihn unterrichtet.

- 5.6. (Gestrichen per Beschluss der CCBE-Vollversammlung am 6. Dezember 2002 in Dublin)

5.7. Haftung für Honorarforderungen unter Kollegen

Im beruflichen Verkehr zwischen Rechtsanwälten verschiedener Mitgliedstaaten ist der Rechtsanwalt, der sich nicht darauf beschränkt, seinem Mandanten einen ausländischen Kollegen zu benennen oder das Mandat zu vermitteln, sondern eine Angelegenheit einem ausländischen Kollegen überträgt oder diesen um Rat bittet, persönlich dann zur Zahlung des Honorars, der Kosten und der Auslagen des ausländischen Kollegen verpflichtet, selbst wenn Zahlung von dem Mandanten nicht erlangt werden kann. Die betreffenden Rechtsanwälte können jedoch zu Beginn ihrer Zusammenarbeit anderweitige Vereinbarungen treffen. Der beauftragende Rechtsanwalt kann ferner zu jeder Zeit seine persönliche Verpflichtung auf das Honorar und die Kosten und Auslagen beschränken, die bis zu dem Zeitpunkt angefallen sind, in welchem er seinem ausländischen Kollegen mitteilt, dass er nicht mehr haften werde.

5.8. Fortbildung

Rechtsanwälte müssen ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufrechterhalten und ausbauen unter Berücksichtigung der europäischen Dimension ihres Berufes.

5.9. Streitschlichtung zwischen Kollegen aus verschiedenen Mitgliedstaaten

- 5.9.1. Ist ein Rechtsanwalt der Auffassung, dass ein Kollege aus einem anderen Mitgliedstaat gegen das Berufsrecht verstoßen hat, hat er diesen darauf hinzuweisen.
- 5.9.2. Kommt es zwischen Rechtsanwälten aus verschiedenen Mitgliedstaaten zum Streit in Fragen der Berufsausübung, haben sie sich zunächst um eine gütliche Regelung zu bemühen.
- 5.9.3. Der Rechtsanwalt, der beabsichtigt, gegen einen Kollegen aus einem anderen Mitgliedstaat wegen Angelegenheiten, auf die Artikel 5.9.1. oder 5.9.2. Bezug nehmen, ein Verfahren einzuleiten, hat davon zuvor seine und seines Kollegen Berufsorganisationen zu benachrichtigen, damit diese sich um eine gütliche Regelung bemühen können.

Erläuternder Kommentar zu den CCBE-Berufsregeln

Die nachfolgenden Erläuterungen wurden auf Anfrage des Ständigen Ausschusses des CCBE von der CCBE-Arbeitsgruppe "Deontologie" zusammengestellt, die die erste Version der Berufsregeln verfasst hat. Ziel des Kommentars ist es, darzustellen, wie die einzelnen Regeln zustande gekommen sind, für welche Probleme sie eine Lösung anbieten sollen, insbesondere im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr und den nationalen zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Berufsregeln zu helfen. Der Kommentar soll im Hinblick auf die Auslegung der Berufsregeln nicht verbindlich sein. Der Kommentar wurde am 28. Oktober 1988 angenommen und auf der CCBE-Vollversammlung am 19. Mai 2006 aktualisiert. Den Änderungen der CCBE-Statuten, die förmlich auf einer außerordentlichen Vollversammlung am 20 August 2007 verabschiedet wurden, wird im Kommentar ebenfalls Rechnung getragen. Die Liste der in Art. 1.4 des Kommentars angegebenen Berufe ist Änderungen vorbehalten.

Die englische und französische Fassung der Berufsregeln sind Originalfassungen. Für Übersetzungen in andere Gemeinschaftssprachen ist die jeweilige nationale Delegation verantwortlich.

Kommentar zu Artikel 1.1 - Der Rechtsanwalt in der Gesellschaft

In der vom CCBE 1977 verabschiedeten Erklärung von Perugia sind die grundlegenden Prinzipien für das berufliche Gebaren von Rechtsanwälten in der EG festgeschrieben worden. Die Bestimmungen des Art. 1.1 bekräftigen die in der Erklärung von Perugia über die Funktion des Rechtsanwalts in der Gesellschaft enthaltene Aussage, die die Grundlage für die Regeln zur Ausübung dieser Funktion darstellt.

Kommentar zu Artikel 1.2 - Gegenstand des Berufsrechtes

Diese Bestimmungen wiederholen inhaltlich die in der Erklärung von Perugia enthaltene Erklärung über das Wesen der Berufsregeln und darüber, wie bestimmte Regeln von lokalspezifischen Umständen abhängig sind, aber trotzdem auf gemeinsamen Werten beruhen.

Kommentar zu Artikel 1.3 – Ziel und Zweck der Europäischen Berufsregeln

Mit diesen Bestimmungen wird die Entwicklung der in der Erklärung von Perugia enthaltenen Prinzipien hin zu einem Berufsregelwerk für Rechtsanwälte in der EU, dem EWR, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und für Rechtsanwälte aus den assoziierten Mitgliedsländern des CCBE sowie den Ländern mit Beobachterstatus, mit besonderem Bezug auf deren grenzüberschreitende Tätigkeit (Definition in Art. 1.5) aufgezeigt. Art. 1.3.2. hält die besonderen Absichten des CCBE im Hinblick auf die inhaltlichen Bestimmungen der Berufsregeln fest.

Kommentar zu Artikel 1.4 - Persönlicher Anwendungsbereich

Die Regeln sollen auf alle Rechtsanwälte, wie in der Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte von 1977 und der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte von 1998 definiert, anwendbar sein sowie auf die Rechtsanwälte der assoziierten Mitgliedsländer des CCBE und der Länder mit Beobachterstatus. Dazu gehören auch die Rechtsanwälte jener

Staaten, die den Richtlinien in der Folge beigetreten sind und deren Bezeichnungen durch Änderungen der Richtlinien hinzugefügt worden sind. Die Berufsregeln sind dementsprechend auf alle im CCBE vertretenen Rechtsanwälte anwendbar, unabhängig davon, ob als Vollmitglieder, als assoziierte Mitglieder oder Mitglieder mit Beobachterstatus, nämlich:

Albanien	Avokat;
Armenien	Pastaban;
Belgien	avocat / advocaat / Rechtsanwalt;
Bulgarien	advokat;
Dänemark	advokat;
Deutschland	Rechtsanwalt;
EJRM Mazedonien	advokat;
Estland	vandeadvokaat;
Finnland	asianajaja / advokat;
Frankreich	avocat;
Georgien	Advokati / Advokatebi;
Griechenland	dikegóros;
Irland	barrister, solicitor;
Island	lögmaður;
Italien	avvocato;
Kroatien	odvjetnik;
Lettland	zvērināts advokāts;
Liechtenstein	Rechtsanwalt;
Litauen	advokatas;
Luxemburg	avocat / Rechtsanwalt;
Malta	avukat, prokurator legali;
Moldau	avocat;
Montenegro	advokat;
Niederlande	advocaat;
Norwegen	advokat;
Österreich	Rechtsanwalt;
Polen	adwokat, radca prawny;
Portugal	advogado;
Rumänien	avocat;
Schweden	advokat;
Schweiz	Rechtsanwalt / Anwalt / Fürsprech/ Fürsprecher avocat / avvocato / advokat;
Serbien	advocat;
Slowakei	advokát / advokátka;
Slowenien	odvetnik / odvetnica;
Spanien	abogado / advocat / abokatu / avogado;
Tschechische Republik	advokát;
Türkei	avukat;
Ukraine	advocate;
Ungarn	ügyvéd;
Vereinigtes Königreich	advocate, barrister, solicitor;
Zypern	dikegóros.

Es besteht außerdem die Hoffnung, dass die Berufsregeln auch bei den Rechtsanwaltschaften anderer europäischer und nichteuropäischer Länder auf Akzeptanz stoßen werden und sie dann in Verbindung mit entsprechenden Abkommen in den Beziehungen zu den Mitgliedstaaten angewendet werden können.

Kommentar zu Artikel 1.5 – Sachlicher Anwendungsbereich

Die Berufsregeln sind ausschließlich auf „grenzüberschreitende Tätigkeiten“ direkt anwendbar, die, laut Definition, von Rechtsanwälten innerhalb der EU, dem EWR und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgeübt werden sowie von Rechtsanwälten der assoziierten Mitgliedsländer und der CCBE-Mitgliedsländer mit Beobachterstatus – s. Art. 1.4 oben und die Definition von „Mitgliedstaat“ in Art. 1.6 (s. Art. 1.4 ebenfalls im Hinblick auf mögliche zukünftige Erweiterungen auf Rechtsanwälte aus anderen Ländern). Die Definition von „grenzüberschreitenden Tätigkeiten“ beinhaltet zum Beispiel:

- Beziehungen in einem Staat A, auch wenn es sich um eine innerstaatliche Rechtsfrage im Staat A handelt, zwischen einem Rechtsanwalt aus Staat A und einem Rechtsanwalt aus Staat B;
- alle Tätigkeiten eines Rechtsanwaltes aus Staat A in einem Staat B, selbst wenn diese nur in Form von Korrespondenz besteht, die von Staat A nach Staat B geschickt wird.

Ausgenommen von der Definition sind hingegen Beziehungen zwischen Rechtsanwälten des Staates A im Staat A in einer den Staat B betreffenden Angelegenheit, vorausgesetzt, dass keine ihrer beruflichen Tätigkeiten im Staat B ausgeübt wird.

Kommentar zu Artikel 1.6 – Definitionen

In diesem Artikel werden eine Reihe von Begriffen definiert, die in den Berufsregeln verwendet werden: „Mitgliedstaat“, „Herkunftsstaat“, „Aufnahmestaat“, „zuständige Stelle“, Richtlinie 77/249/EWG“ und „Richtlinie 98/5/EG“.

Die Formulierung „in dem der Rechtsanwalt eine grenzüberschreitende Tätigkeit verrichtet“ sollte im Licht der Definition von „grenzüberschreitenden Tätigkeiten“ in Art. 1.5 ausgelegt werden.

Kommentar zu Artikel 2.1 – Unabhängigkeit

Mit diesem Artikel wird der in der Erklärung von Perugia enthaltene allgemeine Grundsatz bekräftigt.

Kommentar zu Artikel 2.2 – Vertrauen und Würde

Auch dieser Artikel wiederholt ein in der Erklärung von Perugia enthaltenes generelles Grundprinzip.

Kommentar zu Artikel 2.3 – Berufsgeheimnis

Zunächst werden in Art. 2.3.1 die in der Erklärung von Perugia enthaltenen und vom EuGH in der Rechtssache AM&S (157/79) anerkannten allgemeinen Grundsätze wiederholt. In Art. 2.3.2 bis 4 werden diese Grundsätze weiter entwickelt zu einer speziellen Regel zum Schutz des Berufsgeheimnisses. Art. 2.3.2 enthält die Grundregel, dass der Rechtsanwalt das Berufsgeheimnis zu wahren hat. Art. 2.3.3. bestätigt, dass diese Pflicht für den Rechtsanwalt bindend ist, auch wenn er für den betreffenden Mandant nicht mehr tätig ist. Art. 2.3.4 bekräftigt, dass der Rechtsanwalt nicht nur selbst das Berufsgeheimnis wahren muss, sondern er auch alle Mitglieder und Angestellte seiner Kanzlei dazu anhalten muss.

Kommentar zu Artikel 2.4 – Achtung des Berufsrechtes anderer Anwaltschaften

Art. 4 der Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte enthält die Bestimmungen über die Regeln, die ein Rechtsanwalt aus einem Mitgliedstaat, der vorübergehend oder temporär in einem anderen Mitgliedstaat tätig ist, kraft Art. 49 des konsolidierten EG-Vertrags einhalten muss:

a) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vertretung eines Mandanten in Gerichtsverfahren oder vor Behörden werden im jeweiligen Aufnahmestaat unter den für die in diesem Staat niedergelassenen Rechtsanwälte vorgesehenen Bedingungen ausgeübt, wobei jedoch das Erfordernis eines Wohnsitzes sowie das der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat ausgeschlossen sind;

b) bei der Ausübung dieser Tätigkeit hält der Rechtsanwalt die Standesregeln des Aufnahmestaats neben den ihm im Herkunftsstaat obliegenden Verpflichtungen ein,

c) bei der Ausübung dieser Tätigkeiten im Vereinigten Königreich sind unter den „Standesregeln des Aufnahmestaats“ die Standesregeln der „solicitors“ zu verstehen, wenn die gesamten Tätigkeiten nicht den „barristers“ oder den „advocates“ vorbehalten sind. Andernfalls finden die Standesregeln der letztgenannten Berufsstände Anwendung. „Barristers“ aus Irland unterliegen jedoch immer den Standesregeln der „barristers“ oder „advocates“ im Vereinigten Königreich. Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten in Irland sind unter den „Standesregeln des Aufnahmestaats“, soweit sie die mündliche Vertretung eines Falles vor Gericht regeln, die Standesregeln der „barristers“ zu verstehen. In allen anderen Fällen finden die Standesregeln der „solicitors“ Anwendung. „Barristers“ und „advocates“ aus dem Vereinigten Königreich unterliegen jedoch immer den Standesregeln der „barristers“ in Irland; und

d) für die Ausübung anderer als der in a) genannten Tätigkeiten bleibt der Rechtsanwalt den im Herkunftsstaat geltenden Bedingungen und Standesregeln unterworfen; daneben hält er die im Aufnahmestaat geltenden Regeln über die Ausübung des Berufs, gleich welchen Ursprungs, insbesondere in Bezug auf die Unvereinbarkeit zwischen den Tätigkeiten des Rechtsanwalts und anderen Tätigkeiten in diesem Staat, das Berufsgeheimnis, die Beziehungen zu Kollegen, das Verbot des Beistands für Parteien mit gegensätzlichen Interessen durch denselben Rechtsanwalt und die Werbung ein. Diese Regeln sind nur anwendbar, wenn sie von einem Rechtsanwalt beachtet werden können, der nicht in dem Aufnahmestaat niedergelassen ist, und nur insoweit, als ihre Einhaltung in diesem Staat objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten des Rechtsanwalts sowie die Beachtung der Würde des Berufes und der Unvereinbarkeiten zu gewährleisten.

Die Niederlassungsrichtlinie enthält die Bestimmungen über die Regeln, die ein Rechtsanwalt aus einem Mitgliedstaat, der ständig in einem anderen Mitgliedstaat tätig ist, kraft Art. 43 des konsolidierten EG-Vertrags einhalten muss:

a) Der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt unterliegt neben den im Herkunftsstaat geltenden Berufs- und Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er im Aufnahmestaat ausübt, den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die Rechtsanwälte, die unter der jeweiligen Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats praktizieren (Art. 6.1);

b) der Aufnahmestaat kann dem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt zur Auflage machen, nach den Regeln, die er für die in seinem Gebiet ausgeübten Berufstätigkeiten festlegt, entweder eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen oder einer Berufsgarantiekasse beizutreten. Der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt ist von dieser Verpflichtung jedoch befreit, wenn er eine nach den Regeln des Herkunftsstaats geschlossene Versicherung oder Garantie nachweist, die hinsichtlich der Modalitäten und des Deckungsumfangs gleichwertig ist. Bei nur partieller Gleichwertigkeit kann die zuständige Stelle des Aufnahmestaats den Abschluss einer Zusatzversicherung oder einer ergänzenden Garantie zur Abdeckung der Teile verlangen, die nicht durch die nach den Regeln des Herkunftsstaats geschlossene Versicherung oder Garantie abgedeckt sind (Art. 6.3); und

c) der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung eingetragene Rechtsanwalt kann als abhängig Beschäftigter eines anderen Rechtsanwalts, eines Zusammenschlusses von Anwälten oder einer Anwaltssozietät oder eines öffentlichen oder privaten Unternehmens tätig sein, wenn der Aufnahmestaat dies für die unter der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats eingetragenen Rechtsanwälte gestattet (Art. 8).

In Fällen, die von keiner der beiden genannten Richtlinien abgedeckt werden oder die über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinausgehen, richten sich die Pflichten des Rechtsanwalts gemäß des Gemeinschaftsrechts zur Einhaltung der Regeln anderer Kammern nach der Auslegung der relevanten Bestimmungen, so wie zum Beispiel der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG). Ein Hauptzweck der vorliegenden Berufsregeln besteht darin, die Probleme, die sich aus einer „doppelten Deontologie“ ergeben könnten, d.h. aus der Anwendung von mehreren und sich möglicherweise widersprechenden nationalen Regelwerken auf eine bestimmte Situation, zu minimieren und wenn möglich ganz zu beseitigen (vgl. Art. 1.3.1).

Kommentar zu Artikel 2.5 – Unvereinbare Tätigkeiten

Es gibt sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb der Mitgliedstaaten Unterschiede betreffend das Ausmaß, in dem es Rechtsanwälten gestattet ist, andere Tätigkeiten, z.B. Tätigkeiten kaufmännischer Natur, auszuüben. Im Allgemeinen zielen die Regeln, die es Rechtsanwälten verbieten, andere Tätigkeiten auszuüben, darauf ab, den Rechtsanwalt vor Einflüssen zu schützen, die seine Unabhängigkeit oder seine Funktion als Rechtspfleger beeinträchtigen könnten. Die Unterschiede bei diesen Regeln sind Ausdruck der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten, die unterschiedlichen Auffassungen von der Funktion des Rechtsanwalts und die verschiedenen Methoden im Gesetzgebungsverfahren. In manchen Fällen ist zum Beispiel die Ausübung einiger bezeichneter Tätigkeiten ganz verboten, während in anderen Fällen andere Tätigkeiten grundsätzlich erlaubt sind, vorausgesetzt dass bestimmte Regeln zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit eingehalten werden.

Mit Art. 2.5.2 und 2.5.3 werden verschiedene Situationen geregelt, in denen ein Rechtsanwalt aus einem Mitgliedstaat grenzüberschreitend (gem. Definition in Art. 1.5) in einem Aufnahmestaat tätig ist, wenn der betreffende Rechtsanwalt kein Mitglied der Anwaltschaft des Aufnahmestaates ist.

In Art. 2.5.2 wird dem Rechtsanwalt, der im Aufnahmestaat in einem nationalen Verfahren oder vor nationalen öffentlichen Stellen tätig wird, die Pflicht auferlegt, die im Aufnahmestaat geltenden Regeln über unvereinbare Tätigkeiten einzuhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt in dem Aufnahmestaat niedergelassen ist oder nicht.

Demgegenüber enthält Art. 2.5.3 das Erfordernis der „Wahrung“ der Regeln des Aufnahmestaates über verbotene oder unvereinbare Tätigkeiten in anderen Fällen, jedoch nur dort, wo der Rechtsanwalt, der in dem Aufnahmestaat niedergelassen ist, direkt kaufmännische oder andere Aktivitäten aufnehmen möchte, die in keiner Verbindung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes stehen.

Kommentar zu Artikel 2.6 – Persönliche Werbung

Unter den Begriff „persönliche Werbung“ fällt sowohl die Werbung von Anwaltssozietäten als auch die Werbung des Einzelanwalts, im Unterschied zu der von den Kammern organisierten Werbung für die Mitglieder insgesamt. Bei den Regeln über die Werbung gibt es zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede. Art. 2.6. stellt klar und deutlich fest, dass kein grundsätzlicher Einwand gegen persönliche Werbung in der grenzüberschreitenden Berufspraxis besteht. Trotzdem unterliegen Rechtsanwälte den Verboten bzw. Einschränkungen, die in den Berufsregeln ihres Heimatstaates festgelegt sind; und ein Rechtsanwalt wird den in den Regeln des Aufnahmestaates verankerten Verboten bzw. Einschränkungen unterliegen, wenn diese kraft der Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte oder kraft der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte für den Rechtsanwalt bindend sind.

Kommentar zu Artikel 2.7 – Interesse der Mandanten

In diesem Artikel wird der allgemeine Grundsatz betont, dass der Rechtsanwalt das Interesse der Mandanten immer vorrangig zu behandeln hat gegenüber den eigenen Interessen oder den Interessen der Kollegen.

Kommentar zu Artikel 2.8 – Begrenzung der Haftung des Rechtsanwaltes gegenüber seinem Mandanten

In dieser Bestimmung wird klar gestellt, dass es keinen grundsätzlichen Einwand gegen die Haftungsbegrenzung des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten in der grenzüberschreitenden Berufspraxis gibt, unabhängig davon, ob in Form einer vertraglichen Vereinbarung, durch Bildung einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer anderen Zusammenschlussform mit beschränkter Haftung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies nur in Betracht kommt, wo die durch die relevanten Gesetze und Berufsregeln erlaubt ist – und in einer Reihe von Rechtskreisen ist eine Haftungsbeschränkung per Gesetz oder durch die Berufsregeln verboten oder nur begrenzt möglich.

Kommentar zu Artikel 3.1 – Beginn und Ende des Mandats

Mit den Bestimmungen in Art. 3.1.1 soll sichergestellt werden, dass zwischen Rechtsanwalt und Mandant eine Mandatsverhältnis aufgebaut und aufrecht erhalten wird und der Rechtsanwalt sein Mandat tatsächlich vom Mandanten erhält, auch wenn ihm das Mandat von einer dazu rechtmäßig bevollmächtigten Person vermittelt wird. Der Rechtsanwalt ist

dafür verantwortlich, die Vollmacht des Vermittlers und die Wünsche des Mandanten zu überprüfen.

In Art. 3.1.2 geht es um die Art und Weise, wie der Rechtsanwalt seinen Pflichten nachkommen sollte. Die Vorschrift, dass ein Rechtsanwalt persönlich für die Erfüllung des ihm übertragenen Mandats verantwortlich ist, bedeutet, dass sich der Rechtsanwalt dieser Verantwortung nicht entziehen kann, indem er sie an andere delegiert. Dies soll den Rechtsanwalt jedoch nicht daran hindern sich zu bemühen, seine Haftpflicht in dem per Gesetz oder durch die Berufsregeln erlaubten Maß zu beschränken – vgl. Art. 2.8.

In Art. 3.1.3 wird der Grundsatz festgelegt, der insbesondere für die grenzüberschreitende Tätigkeit gilt, zum Beispiel dann, wenn ein Rechtsanwalt im Namen eines Kollegen oder eines Mandanten aus einem anderen Land tätig wird, die mit dem anwendbaren Recht und der Rechtspraxis vielleicht nicht vertraut sind, oder wenn ein Rechtsanwalt mit einer Rechtssache beauftragt wird, in der es um das Recht eines anderen Landes geht, mit dem er sich nicht auskennt.

Ein Rechtsanwalt hat generell das Recht, ein Mandat von Anfang an abzulehnen; in Art. 3.1.4 heißt es allerdings, dass, ist ein Mandat einmal angenommen, der Rechtsanwalt das Mandat nicht niederlegen darf, ohne sicher zu stellen, dass die Interessen des Mandanten gewahrt bleiben.

Kommentar zu Artikel 3.2 – Interessenkonflikt

Die in Art. 3.2.1 enthaltenen Bestimmungen hindern einen Rechtsanwalt nicht daran, für zwei oder mehr Mandanten in der gleichen Sache tätig zu sein, vorausgesetzt es besteht kein Interessenkonflikt und es besteht auch kein ernstzunehmendes Risiko, dass ein Interessenkonflikt auftreten könnte. Ein Rechtsanwalt, der für zwei oder mehr Mandanten in der gleichen Sache tätig ist, muss seine Tätigkeit für beide bzw. alle betroffenen Mandanten unverzüglich einstellen, wenn es zum Interessenkonflikt kommt oder das Risiko besteht, dass das Berufsgeheimnis verletzt werden oder infolge anderer Umstände die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes beeinträchtigt werden könnte. Es können jedoch Situationen entstehen, in denen es zwischen zwei oder mehreren Mandanten, für die der Rechtsanwalt tätig ist, zu Streitigkeiten kommt und es angebracht ist, dass der Rechtsanwalt versucht, als Mediator aufzutreten. In solchen Fällen sollte der Rechtsanwalt selbst beurteilen, ob der Interessenkonflikt es erfordert, dass er das Mandat niederlegt. Wenn nicht, kann der Rechtsanwalt abwägen, ob es sinnvoll wäre, den Mandanten die Situation zu erklären, ihr Einverständnis einzuholen und zu versuchen, als Mediator die Streitigkeiten beizulegen und das Mandat erst dann niederzulegen, wenn die Mediation scheitert.

Mit Art. 3.2.4 werden die vorangehenden Bestimmungen des Art.3 auf Rechtsanwälte angewendet, die ihren Beruf gemeinsam ausüben. Eine Rechtsanwaltssozietät sollte zum Beispiel ein Mandat niederlegen, wenn zwischen zwei Mandanten der Sozietät ein Interessenkonflikt besteht, selbst wenn jeder Mandant von einem jeweils anderen Rechtsanwalt der Sozietät vertreten wird. Ausnahmsweise ist es jedoch bei den englischen Barristers, die ihre Tätigkeit in Form von sog. „Chambers“ ausüben, in denen jeder Barrister einzeln Mandate hält, möglich, dass verschiedene Barristers Mandanten mit widerstreitenden Interessen vertreten.

Kommentar zu Artikel 3.3 – Quota-litis-Vereinbarung

Die Bestimmungen in diesem Artikel sind Ausdruck des in allen Mitgliedstaaten vertretenen Standpunktes, dass eine unregelte Vereinbarung von Erfolgshonoraren (pactum de quota litis) der ordentlichen Rechtspflege widerspricht, da sie der Spekulation förderlich ist und Missbrauch getrieben werden könnte. Sie sollen jedoch niemanden daran hindern, bestehende Vereinbarungen aufrecht zu erhalten oder neue Vereinbarungen zu treffen, nach denen Rechtsanwälte resultatsbezogen oder nur dann bezahlt werden, wenn die Klage oder die Sache erfolgreich war, vorausgesetzt diese Vereinbarungen unterliegen einer derartigen Regulierung und Kontrolle, dass der Schutz des Mandanten und die ordentliche Rechtspflege gewährleistet sind.

Kommentar zu Artikel 3.4 – Honorarabrechnung

In Art. 3.4 sind drei Pflichten verankert: eine allgemeine Offenlegungspflicht des Rechtsanwalts honorars gegenüber dem Mandanten, die Pflicht darauf zu achten, dass das Honorar fair und angemessen ist sowie die Pflicht, dass Gesetz und Berufsregeln eingehalten werden.

In einer Reihe von Mitgliedstaaten gibt es Mechanismen, nach denen die Rechtsanwaltsvergütung den nationalen Gesetzen oder den Berufsregeln unterworfen ist, sei dies durch Verweis auf die Regelungskompetenz der Kammer oder einer anderen Stelle. In Situationen, die unter die Niederlassungsrichtlinie fallen, bei denen der Rechtsanwalt sowohl den Regeln des Aufnahme- als auch des Herkunftsstaates unterliegt, könnte es sein, dass bei der Grundlage für die Berechnung des Honorars die in beiden Ländern geltenden Regeln beachtet werden müssen.

Kommentar zu Artikel 3.5 – Vorschuss auf Honorar und Kosten

Art. 3.5 räumt ein, dass ein Rechtsanwalt einen Vorschuss auf sein Honorar und/oder Kosten verlangen kann, setzt jedoch gleichzeitig Grenzen, mit dem Verweis auf eine angemessene Kostenabschätzung. Siehe auch Kommentar zu Art. 3.1.4 über das Recht zur Mandatsniederlegung.

Kommentar zu Artikel 3.6 – Honorarteilung mit anderen Personen als Anwälten

In einigen Mitgliedstaaten dürfen Rechtsanwälte ihren Beruf gemeinschaftlich mit Angehörigen bestimmter anderer, auch nicht juristischer Berufe ausüben. Die in Art. 3.6.1 enthaltenen Vorschriften sollen eine Honorarteilung innerhalb dieser zugelassenen Gemeinschaften nicht verhindern. Ebenso wenig sollen sie eine Honorarteilung zwischen Rechtsanwälten, für die die vorliegenden Berufsregeln gelten (s. Art. 1.4) und anderen „Anwälten“ verhindern, wie zum Beispiel Anwälten aus Nichtmitgliedstaaten, oder mit Angehörigen anderer Rechtsberufe in den Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel Notaren.

Kommentar zu Artikel 3.7 – Prozess- und Beratungskostenhilfe

In Art. 3.7.1 wird betont, wie wichtig es ist zu versuchen, Streitsachen auf für den Mandanten kostengünstige Art und Weise zu lösen. Dazu gehört auch die Beratung dahingehend, ob der Versuch unternommen werden sollte, eine Streitbeilegung auszuhandeln oder der Vorschlag, die Streitsache mit Hilfe von alternativen Streitbeilegungsmethoden zu lösen.

Mit Art. 3.7.2 wird der Rechtsanwalt verpflichtet, den Mandanten ggf. über die Möglichkeit der Prozess- und Beratungskostenhilfe zu informieren. Die Bestimmungen über den Zugang zur Prozess- und Beratungskostenhilfe gehen in den einzelnen Mitgliedstaaten weit auseinander. Bei grenzüberschreitender Tätigkeit sollte der Rechtsanwalt daran denken, dass möglicherweise ihm nicht vertraute nationale Bestimmungen über die Prozess- und Beratungskostenhilfe gelten.

Kommentar zu Artikel 3.8 – Mandantengelder

Art. 3.8 spiegelt die im November 1985 in Brüssel verabschiedete Empfehlung des CCBE wider, dass es ein Minimum an Regeln geben muss über die Kontrolle und den richtigen Umgang mit den Mandantengeldern, die den Rechtsanwälten der Gemeinschaft anvertraut werden. Art. 3.8. legt die zu beachtenden Mindeststandards fest, ohne dabei in die Details der nationalen Systeme einzugreifen, die einen umfassenderen oder strikteren Schutz der Mandantengelder vorsehen.

Ein Rechtsanwalt, dem Mandantengelder anvertraut werden, muss auch im Rahmen einer grenzüberschreitenden Tätigkeit die Regeln seiner Kammer im Herkunftsstaat befolgen. Ein Rechtsanwalt muss sich der Fragen bewusst sein, die sich stellen, wenn Regeln aus mehr als einem Mitgliedstaat gelten, insbesondere dann, wenn der Rechtsanwalt in einem Aufnahmestaat nach der Niederlassungsrichtlinie niedergelassen ist.

Kommentar zu Artikel 3.9 – Berufshaftpflichtversicherung

Art. 3.9.1 spiegelt eine weitere CCBE-Empfehlung wider, die ebenfalls im November 1985 in Brüssel verabschiedet wurde, bezüglich der Notwendigkeit einer Versicherung für alle Rechtsanwälte in der Gemeinschaft gegen die Risiken der Berufshaftpflicht.

In Art. 3.9.2 geht es um Fälle, in denen eine Versicherung auf der in Art. 3.9.1 beschriebenen Grundlage nicht möglich ist.

Kommentar zu Artikel 4.1 – Auf die Prozesstätigkeit anwendbares Berufsrecht

Mit diesem Artikel wird der Grundsatz festgelegt, dass sich der Anwalt an die Regeln des Gerichts halten muss, bei dem er tätig ist oder vor dem er auftritt.

Kommentar zu Artikel 4.2 – Wahrung der Chancengleichheit im Prozess

In diesem Artikel kommt der allgemeine Grundsatz zur Anwendung, dass der Rechtsanwalt im streitigen Verfahren nicht versuchen darf, den Gegner zu übervorteilen. Der Rechtsanwalt darf zum Beispiel keinen Kontakt mit dem Richter aufnehmen, ohne erst den Anwalt der Gegenpartei darüber zu informieren oder dem Richter Beweisstücke, Notizen oder Dokumente vorlegen, ohne diese dem Gegenanwalt frühzeitig zukommen zu lassen, es sei denn, dass derartige Schritte nach den relevanten Verfahrensvorschriften gestattet sind. In dem Maß, in dem es nicht vom Gesetz verboten ist, darf ein Rechtsanwalt keine Streitbeilegungsvorschläge der Gegenpartei oder deren Rechtsanwalt ohne die ausdrückliche Zustimmung des Gegenanwalts an das Gericht weitergeben oder diesem unterbreiten. Siehe auch Kommentar zu Art. 4.5 unten.

Kommentar zu Artikel 4.3 – Achtung des Gerichtes

In diesem Artikel geht es um das notwendige Gleichgewicht zwischen der Achtung des Gerichtes und des Gesetzes auf der einen Seite und der Verfolgung der Interessen des Mandanten auf der anderen.

Kommentar zu Artikel 4.4 – Mitteilung falscher oder irreführender Tatsachen

Hier wird der Grundsatz angewendet, dass ein Rechtsanwalt das Gericht niemals wissentlich irreführen darf. Eine derartige Bestimmung ist notwendig, um zwischen den Gerichten und der Rechtsanwaltschaft ein Vertrauensverhältnis herzustellen.

Kommentar zu Artikel 4.5 – Anwendung auf Schiedsrichter und Personen mit ähnlichen Aufgaben

Dieser Artikel dehnt die vorangehenden Bestimmungen auf alle Personen und Einrichtungen mit richterlichen oder quasi-gerichtlichen Funktionen aus.

Kommentar zu Artikel 5.1 – Kollegialität

Mit den Bestimmungen in diesem Artikel, die auf die Erklärung von Perugia zurückgehen, soll betont werden, dass es im öffentlichen Interesse ist, wenn unter Kollegen ein von Vertrauen und Kooperationsgeist geprägtes Verhältnis herrscht. Dieses Grundprinzip soll jedoch nicht als Rechtfertigung gebraucht werden, mit der die Anwaltschaft Interessen formuliert, die gegen die Interessen der Justiz oder der Mandanten laufen (s. a. Kommentar zu Art. 2.7).

Kommentar zu Artikel 5.2 – Zusammenarbeit

Auch dieser Artikel baut auf einem Grundsatz aus der Erklärung von Perugia auf, zur Vermeidung von Missverständnissen in den beruflichen Beziehungen zwischen Rechtsanwälten aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

Kommentar zu Artikel 5.3 – Korrespondenz unter Rechtsanwälten

In manchen Mitgliedstaaten gilt die Kommunikation unter Rechtsanwälten (mündlich oder schriftlich) normalerweise als zwischen diesen Rechtsanwälten vertraulich. Dies bedeutet, dass der Inhalt dieser Kommunikation anderen Personen gegenüber nicht offen gelegt werden darf, dass er normalerweise auch nicht an die Mandanten des Anwalts weitergegeben und auf keinen Fall dem Gericht vorgelegt werden darf. In anderen Mitgliedstaaten wird die Kommunikation nur dann vertraulich behandelt, wenn sie ausdrücklich mit dem Vermerk „vertraulich“ gekennzeichnet ist.

In wieder anderen Mitgliedstaaten muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über alle relevanten Mitteilungen von einem Kollegen, der für eine andere Partei tätig ist, auf dem Laufenden halten; wird eine Mitteilung als „vertraulich“ gekennzeichnet, so heißt dies nur, dass es sich um eine rechtliche Angelegenheit handelt, die für den die Mitteilung empfangenden Rechtsanwalt und seinen Mandanten bestimmt ist und nicht von Dritten verwendet werden darf.

In einigen Mitgliedstaaten muss ein Rechtsanwalt, wenn er signalisieren möchte, dass ein Schreiben einen Streitbeilegungsversuch darstellt, der nicht vor Gericht vorgelegt werden soll, dieses Schreiben mit dem Vermerk „ohne Präjudiz“ versehen.

Aufgrund dieser großen nationalen Unterschiede kommt es zu einer Reihe von Missverständnissen. Deshalb müssen Rechtsanwälte bei grenzüberschreitender Korrespondenz besonders vorsichtig sein.

Möchte ein Rechtsanwalt einem Kollegen in einem anderen Mitgliedstaat ein Schreiben schicken, das zwischen den beiden Rechtsanwälten vertraulich oder „ohne Präjudiz“ sein soll, sollte er sich vorab erkundigen, ob das betreffende Schreiben als solches auch vom Empfänger angenommen werden kann. Ein Rechtsanwalt, der möchte, dass eine Mitteilung vertraulich behandelt wird, muss dies zu Beginn der Mitteilung oder in einem gesonderten Anschreiben klar und deutlich zum Ausdruck bringen.

Ein Rechtsanwalt, der eine solche Mitteilung empfangen soll und nicht in der Lage ist, deren Vertraulichkeit zu wahren oder dafür zu sorgen, dass sie gewahrt wird, muss seinen Kollegen unverzüglich verständigen, um zu verhindern, dass ihm die betreffende Mitteilung zugeschickt wird. Wurde die Mitteilung bereits empfangen, dann muss sie der Empfänger zurückschicken, ohne den Inhalt offen zu legen oder sich in irgendeiner Weise drüber zu äußern; sollten es die nationalen Bestimmungen dem Empfänger unmöglich machen, diesem Erfordernis nachzukommen, muss er den Absender unverzüglich informieren.

Kommentar zu Artikel 5.4 – Vermittlungshonorar

Diese Regel spiegelt den Grundsatz wider, dass ein Rechtsanwalt für die Vermittlung eines Mandanten weder bezahlen noch eine Bezahlung fordern sollte, da dies die freie Wahl eines Rechtsanwalts oder das Interesse des Mandanten, die bestmögliche Rechtsdienstleistung zu bekommen, beeinträchtigen könnte. Diese Regel schließt jedoch Honorarteilungen zwischen Rechtsanwälten auf einer angemessenen Grundlage nicht aus (s. a. Kommentar zu Art. 3.6 oben).

In einigen Mitgliedstaaten ist es Rechtsanwälten gestattet, in bestimmten Fällen eine Provision anzunehmen, vorausgesetzt

- a) die Interessen des Mandanten werden gewahrt,
- b) der Mandant wird umfassend informiert,
- c) der Mandant hat der Provision zugestimmt.

In diesen Fällen stellt die einbehaltene Provision einen Teil der Rechtsanwaltsvergütung für die anwaltliche Dienstleistung für den Mandanten dar und fällt nicht unter das Verbot von Vermittlungshonoraren, das verhindern soll, dass Rechtsanwälte heimliche Gewinne machen.

Kommentar zu Artikel 5.5 – Umgehung des Gegenanwalts

In dieser Bestimmung geht es um ein allgemein anerkanntes Grundprinzip und es sollen damit die guten Geschäftsbeziehungen unter Rechtsanwälten gesichert und jeglicher Versuch, den Mandanten eines anderen Rechtsanwalts auszunutzen, verhindert werden.

Kommentar zu Art. 5.6 – Anwaltswechsel

In Art. 5.6 ging es um den Anwaltswechsel. Der Artikel wurde am 6. Dezember 2002 aus den Berufsregeln gestrichen.

Kommentar zu Artikel 5.7 – Haftung für Honorarforderungen unter Kollegen

Mit dieser Regel werden im Wesentlichen Bestimmungen der Erklärung von Perugia bekräftigt. Da Missverständnisse über die Haftung für unbezahlte Honorarforderungen oft Anlass für Differenzen zwischen Rechtsanwälten aus verschiedenen Mitgliedstaaten sind, ist es wichtig, dass ein Rechtsanwalt, der seine persönliche Haftpflicht für Honorarforderungen eines ausländischen Kollegen begrenzen oder ganz ausschließen möchte, schon zu Beginn der Geschäftsbeziehungen hierüber eine klare Vereinbarung trifft.

Kommentar zu Artikel 5.8 – Fortbildung

Sich über die aktuellen Entwicklungen des Rechts auf dem Laufenden zu halten ist eine Berufspflicht. Besonders wichtig ist es, dass sich Rechtsanwälte des immer größer werdenden Einflusses des europäischen Rechts auf ihr Tätigkeitsfeld bewusst sind.

Kommentar zu Artikel 5.9 – Streitschlichtung zwischen Kollegen aus verschiedenen Mitgliedstaaten

Ein Rechtsanwalt hat das Recht, jedes ihm rechtmäßig zustehende Rechtsmittel gegen einen Kollegen in einem anderen Mitgliedstaat einzulegen. Es ist jedoch wünschenswert, dass, wenn es um den Verstoß gegen eine Berufsregel oder einen Streit in Fragen der Berufsausübung geht, alle Möglichkeiten für eine gütliche Regelung ausgeschöpft werden sollten, wenn nötig mit Hilfe der entsprechenden Kammern, bevor auf Rechtsmittel zurückgegriffen wird.